wobei die fundamentale Tatsache übersehen wurde, daß es ohne Schutz und Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht keinen wirksamen Schutz für die Rechte der Bürger geben kann. Es hat eine vereinfachende und vulgarisierende Klassenkampfdiskussion gegeben, und eine falsche Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffes führte teilweise zu fehlerhafter Nichtverfolgung gerichtsstrafwürdiger Verbrechen durch U-Organ, Staatsanwalt und Gericht. Es hat auch hier und da Symptome revisionistischer Schwankungen in Anklagepolitik und Urteilspraxis gegeben, nicht zuletzt bei der Obersten Staatsanwaltschaft und beim Obersten Gericht.

Erst nachdem im Kampf gegen die opportunistischen und revisionistischen Auffassungen der Schirdewan-Gruppe auf dem 30. Plenum im Februar 1857 klargestellt worden war, daß die Rettung des deutschen Volkes vor einem neuen Krieg und eine demokratische Wiedervereinigung Deutschlands nur durch Erhöhung des Tempos der sozialistischen Umgestaltung, nur durch konsequenten ideologischen Kampf gegen die bürgerliche Ideologie, gegen alle rechten und linken Abweichungen errungen werden kann, erkannten wir diese fehlerhaften Tendenzen. Das 30. Plenum wies uns den Weg zu ihrer schnellen Überwindung und lehrte uns, in Zukunft allen Erscheinungsformen des Revisionismus wachsamer und konsequenter entgegenzutreten.

Das 33. Plenum hat im Oktober 1957 den Justizorganen für ihre Strafpolitik seit dem 30. Plenum hohe Anerkennung zuteil werden lassen, indem es feststellte:

„Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie differenzierten zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen."[8]

Damit hat das 33. Plenum den sozialistischen und humanistischen Inhalt unserer Strafpolitik charakterisiert, der erstmals in dem am 11. Dezember 1957 von der Volkskammer verabschiedeten Strafrechtsergänzungsgesetz zum Ausdruck kam. Dieses Gesetz schuf die ersten gesetzlichen Grundlagen für eine geschlossene Konzeption des sozialistischen Strafrechts. Es war aus der zu diesem Zeitpunkt möglichen Verallgemeinerung der jahrelangen Anstrengungen und Erfahrungen in Theorie und Praxis entstanden. Insbesondere die die Staatsverbrechen betreffenden Normen des Gesetzes waren für damalige Verhältnisse ein Musterbeispiel für die bewußte, aktive Führung des Klassenkampfes — denken wir nur an § 21 StEG, der die richtigen Schlußfolgerungen aus den seit 1952 verstärkten Versuchen der westlichen Monopole zog, unsere den sozialistischen Aufbau hervorragend fördernden Wissenschaftler und Spezialisten abzuwerben. Dennoch wurde dieses Gesetz nicht zu dem erwarteten mobilisierenden Faktor für den Arbeitsstil der Justizorgane, dennoch vermochten die Staatsanwälte es noch nicht, dieses sozialistische Aktionsprogramm für die Justiz auf sozialistische Art zu meistern.

Obwohl schon auf der Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte im Dezember 1955 besonders die Forderung des 25. Plenums hervorgehoben wurde, daß die Tätigkeit der Justizorgane entsprechend den Prinzipien des neuen GVG zur Weiterentwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Massen, des Staats- und Rechtsbewußtseins, der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin sowie der moralischen, Anschauungen in der Familie beitragen müsse, obwohl dann auf der 3. Parteikonferenz festgestellt wurde, daß zu diesem Zeitpunkt die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit noch zu unvollkommen und die politischen und ökonomischen Früchte ihrer Tätigkeit zu gering seien, und obwohl uns schließlich auch das StEG erneut zur Vervollkommnung unserer Arbeit mahnte, konnte eine grundlegende Wende im Arbeitsstil der Staatsanwaltschaft nicht erreicht werden. War schon zu dieser Zeit die Planung und Aufgabenstellung durch den Generalstaatsanwalt ungenügend und unkonkret, so erschöpfte sich in der mittleren und unteren Ebene der Staatsanwaltschaft das Zusammenwirken der Justizorgane mit den örtlichen Organen in der Regel in formalen Überprüfungen der Beschlüsse der Räte. Es gab auch keine durch die Fachabteilungen vorbereitete aktive Mitarbeit und Unterstützung in den Sitzungen des Ministerrats durch den Generalstaatsanwalt. Es gelang damals noch nicht, auf Grund eines sorgfältigen Studiums der ökonomischen und politischen Lage die richtigen Schwerpunkte für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit zu bestimmen. Eine entsprechende Zusammenarbeit mit anderen Organen und Organisationen war nirgends entwickelt.

Das unter breiter Einbeziehung der Werktätigen entstandene Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht begründete sowohl für die Justiz als auch für die örtlichen Organe die gesetzliche Verpflichtung (vgl. §§ 6 und 8), in engstem Zusammenwirken die örtlichen politischen und ökonomischen Schwerpunkte ihres Territoriums auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplans für die DDR zu meistern und dadurch zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplans beizutragen. Die Arbeit der Justizorgane aber erschöpfte sich in sporadischem Bemühen einzelner Funktionäre. Die Staatsanwälte begannen damit, bei anderen Organen zu überprüfen, wie diese das Gesetz verwirklichen, und erkannten nicht, daß sie in erster Linie Schlußfolgerungen zur Vervollkommnung des eigenen Arbeitsstils ziehen mußten. Auch das etwa ein Jahr später, am 11. Februar 1958, wiederum unter größter Einbeziehung der Massen zustande gekommene Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates gab den Staatsanwälten noch keine Veranlassung, nunmehr ihren Arbeitsstil auf seinen marxistisch-leninistischen Gehalt ernsthaft zu überprüfen und festzustellen, wie ihre eigene Arbeit zur Durchsetzung des Grundprinzips unserer staatlichen Ordnung, des demokratischen Zentralismus, beiträgt. Selbst die von der Parteiführung am 2. und 3. April 1958 durchgeführte Babelsberger Konferenz, in der Genosse Walter Ulbricht eingehend über die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland referierte, vermochte noch nicht, den Arbeitsstil der Justiz wirklich grundsätzlich zu verändern.

Erst die in Vorbereitung und Auswertung des V. Parteitages tätig gewordenen Brigaden des Zentralkomitees und die Beschlüsse des V. Parteitags selbst haben ein nachhaltiges Echo in den Organen der Staatsanwaltschaft gefunden. Die bekannten ersten Schlußfolgerungen® waren für die Organe der Staatsanwaltschaft die erste große, komplexe Aufgabenstellung zur Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben in unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, wie sie die Partei seit langem mit großer Geduld von den Organen der Justiz gefordert hatte. Und dennoch bedurfte es noch des 4. Plenums, des XXI. Parteitags der KPdSU und der die Beschlüsse beider Gremien auswertenden 2. Babelsberger Konferenz mit dem Genössen Gerhard Grüneberg, bis bei den Organen der Staatsanwaltschaft die klare Erkenntnis wuchs, daß Ausgangspunkt der gesamten staatsanwaltschaftlichen Praxis der Volkswirtschaftsplan ist, daß das Ziel und der Maßstab auch unserer Arbeit nur die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplans sein kann und daß dieses Ziel nur erreicht werden wird, wenn auch die Justizorgane — ebenso wie die anderen Organe des Staatsapparats — die Werktätigen maximal in die Lösung ihrer Aufgaben einbeziehen.

III

Damit hatte dank der beharrlichen und intensiven Hilfe der Partei im Jahre 1959, dem ersten und entscheidenden Jahr für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe, endlich der Kampf um die entscheidende Wende in der Arbeit der Staatsanwaltschaft begonnen. Allerorts zeigte sich das Streben, aus der bisher noch immer sporadischen, ziel- und planlosen Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere den ört-

8 Walter Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDK, Heferat auf der 33. Tagung des ZK der SED, Berlin 1957, S. 118.

9 Vgl. NJ 1958 S. 513 ff.